



## **Generalvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdung in Hennef**

zwischen der Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie,  
Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef,  
nachfolgend „Jugendamt“ genannt,  
in Kooperation mit dem StadtSportVerband Hennef e.V.

und

---

nachfolgend „freier Träger“ genannt

### **1. Grundlage der Vereinbarung**

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist gem. § 1 Abs. 3 Nr.3 SGB VIII, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. § 8a Abs. 4 SGB VIII sieht zur Wahrnehmung der Aufgabe des Kinderschutzes Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und freien Trägern, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, vor. Die Vertragspartner schließen die folgende generelle Vereinbarung mit dem einvernehmlichen Ziel des bestmöglichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt und dem Ziel eines verantwortungsbewussten Umgangs mit Alkohol und Tabakwaren. Diese Vereinbarung gilt für den freien Träger und alle ihm weisungsunterstellten Organisationen und Personen.

Die Einhaltung dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für die finanzielle Förderung des freien Trägers im Rahmen der „Mittel zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit“ und anderer Förderrichtlinien des Jugendamtes der Stadt Hennef.

### **2. Inhalt der Vereinbarung: Schutz vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt**

Der freie Träger trifft die im Folgenden aufgeführten Schutzmaßnahmen, die vor allem einen Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen umfassen. Der freie Träger ist sich jedoch auch bewusst, dass dies lediglich ein Bestandteil zum Schutz vor Gewalt ist. Das Jugendamt empfiehlt eine breitangelegte Sensibilisierung für das Thema und die Festlegung und Bekanntmachung von Beschwerdemanagement, Vertrauenspersonen und Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

## **2.1 Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen**

§ 72a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag, indem einschlägig vorbestrafte Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen werden. Die Umsetzung dieses Tätigkeitsausschlusses obliegt dem jeweiligen freien Träger.

Der freie Träger stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich keine haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Personen tätig sind oder werden, die wegen einer der folgenden in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgelisteten Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Dazu gehören:

1. § 171 StGB: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
2. § 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
3. § 174a StGB: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
4. § 174b StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
5. § 174c StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses
6. § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern
7. § 177 StGB: Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
8. § 178 StGB: Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung mit Todesfolge
9. § 179 StGB: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
10. § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
11. § 180a StGB: Ausbeutung von Prostituierten
12. § 181a StGB: Zuhälterei
13. § 182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
14. § 183 StGB: Exhibitionistische Handlungen
15. § 183a StGB: Erregung öffentlichen Ärgernisses
16. § 184 StGB: Verbreitung pornographischer Schriften
17. § 184a StGB: Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
18. § 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz von kinderpornographischer Schriften
19. § 184c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz von jugendpornographischer Schriften
20. § 184d StGB: Verbreitung pornographischer Darstellungen durch Rundfunk-, Medien- oder Teledienste
21. § 184e StGB: Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
22. § 184f StGB: Ausübung der verbotenen Prostitution
23. § 184g StGB: Jugendgefährdende Prostitution
24. § 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen
25. § 232 StGB: Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
26. § 233 StGB: Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
27. § 233a StGB: Förderung des Menschenhandels
28. § 234 StGB: Menschenraub
29. § 235 StGB: Entziehung Minderjähriger
30. § 236 StGB: Kinderhandel

Der freie Träger gewährleistet den Tätigkeitsausschluss durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder, bei bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen, spätestens drei Monate nach diesem Vereinbarungsabschluss. Das erweiterte Führungszeugnis muss beim zuständigen Einwohnermeldeamt beantragt werden. Für ehrenamtlich tätige Personen kann gegen Nachweis

der ehrenamtlichen Tätigkeit, die Bearbeitungsgebühr entfallen (siehe Anlage). Für eine Übergangszeit oder sich kurzfristig ergebende Tätigkeiten, gilt der zu unterschreibende Ehrenkodex als eine persönliche Verpflichtungserklärung des Beschäftigten über seine Unbedenklichkeit, bis das Führungszeugnis vorliegt (siehe Anlage).

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich weiter, von Beschäftigten im Fünf-Jahres-Rhythmus eine aktuelle Vorlage zu verlangen. Bei Anhaltspunkten auf den Verdacht einer Straftat, ist unverzüglich ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Personen unter 14 Jahren sind von der Vorlage des Führungszeugnisses ausgenommen.

## **2.2 Datenschutz**

Der freie Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus den §§ 35 SGB I, 61 -68 SGB VIII, 67-85a SGB X, sowie aus dem Landesdatenschutzgesetz NRW und dem Bundesdatenschutzgesetz einzuhalten.

Zur Dokumentation der Überprüfung der Führungszeugnisse darf der „freie Träger“ lediglich den Umstand, dass Einsicht in das Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme erheben und dokumentieren (siehe Anlage).

Die Daten sind vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme kein Tätigkeitsverhältnis eingegangen wird. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung des Tätigkeitsverhältnisses zu löschen.

## **2.3 Sensibilisierung und Qualifizierung**

Der freie Träger verpflichtet sich, Personen, die in den Kinder- und Jugendabteilungen tätig sind, für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren. Dafür nehmen Übungsleiter\_innen, Trainer\_innen und Gruppenhelfer\_innen in einer der Vereinsgröße angemessenen Anzahl an den jährlich stattfindenden **Fortbildungsveranstaltungen** teil, über die der StadtSportVerband die Vereine rechtzeitig informiert und die in der Regel wochentags, an einem Abend in Hennef mit einem zeitlichen Umfang von maximal zwei Stunden stattfinden. Zusätzlich benennt der freie Träger wenigstens eine besondere Ansprechperson, die als Vertrauensperson bekannt gemacht wird und **eine weitergehende Qualifizierung** erhält. **Aufgabe des freien Trägers ist außerdem, Kinder, Jugendliche und ihre Eltern über das Thema aufzuklären.** Das Jugendamt bietet dazu dem freien Träger entsprechende Hilfen an.

## **2.4 Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Der freie Träger stellt sicher, dass jedem bekannten Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nachgegangen wird. Das gilt sowohl für Gefährdungen innerhalb des Vereins, als auch im häuslichen und schulischen Umfeld des Kindes. **Zur besseren Einschätzung des Verdachts sollen Gespräche mit dem Kind, den Eltern und den besonders qualifizierten Vertrauenspersonen des Vereins geführt werden.** Als Hilfestellung zur Gesprächsführung und zur Dokumentation befindet sich ein Fragebogen in der Anlage. Das weitere Vorgehen kann gemeinsam mit dem Jugendamt festgelegt werden. Bei Gefahr im Verzug, das heißt, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine Verletzung vorliegt, hat der freie Träger unverzüglich die Polizei oder das Jugendamt zu alarmieren. Als Hilfestellung liegt dieser Vereinbarung ein Ablaufplan für einen Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung mit weiteren Informationen bei (siehe Anlage).

### **3. Umgang mit Alkohol und Tabakwaren**

Aufgabe des freien Trägers ist es, junge Menschen in ihrer Persönlichkeit zu stärken und sie zu befähigen, sich selbst vor Gefahren zu schützen. Dazu gehört auch, sie bei der Entwicklung eines gesunden Konsumverhaltens zu unterstützen und insbesondere die Altersschutzbestimmungen der §§ 8, 9 JuSchG zu beachten. Im Sinne einer Vorbildfunktion gegenüber den Kindern und Jugendlichen verpflichtet der freie Träger seine für ihn tätigen Personen zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit legalen Suchtmitteln. Veranstaltungen unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sollten gänzlich frei von Alkohol und Tabakwaren bleiben.

### **4. Inkrafttreten, Vertragslaufzeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und gilt unbefristet. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt (Salvatorische Klausel).

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Amt für Kinder, Jugend und Familie

---

Unterschrift freier Träger

Anlagen:

- Formular Beantragung Führungszeugnis
- Hilfestellung Dokumentation der Einsichtnahme
- Ehrenkodex
- Ablaufplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Hilfestellung Gesprächsdokumentation



## Befreiung von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige

Hiermit bestätigt der \_\_\_\_\_, dass

Herr/Frau \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_, in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

für uns ehrenamtlich tätig ist.

Für die Ausübung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein erweitertes Führungszeugnis benötigt.

Voraussetzungen des Paragraphen 30a BZRG liegen vor. Gemäß § 12 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung bitte ich aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Kosten abzusehen.

**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_

**Unterschrift/Stempel**

\_\_\_\_\_

**Vorstand**



## EHRENKODEX

**Für alle Personen, die im Auftrag des Vereins Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen haben.**

**Hiermit verpflichte ich mich,**

- ✓ dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- ✓ jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- ✓ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- ✓ sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- ✓ das Recht des mir anvertrauten Kindes; Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- ✓ Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- ✓ Vorbild im verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol und Tabak zu sein und sich aktiv gegen Drogenkonsum einzusetzen.
- ✓ eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- ✓ beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- ✓ eingreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und Professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- ✓ diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.
- ✓ ein erweitertes Führungszeugnis umgehend zu beantragen und dem Verein vorzulegen.

Das Unterschreiben dieses Ehrenkodexes ist mit einer persönlichen Verpflichtungserklärung gleichzustellen.

Name:..... Geburtsdatum:.....

Anschrift:.....

Sportorganisation: .....

Datum/Ort:..... Unterschrift:.....



## Hilfestellung zur Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse



Name, Vorname	Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses	Datum der Einsichtnahme	Name und Funktion der Einsicht nehmenden Person	Unterschrift der Einsicht nehmenden Person

Die Einsichtnahme sollte von Personen vorgenommen werden, die Einstellungen durchführen und den Trainern und Übungsleitern vorgesetzt sind.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die/der Mitarbeiter seine Tätigkeit offiziell beendet.

Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen.



## Hilfestellung Gesprächsdokumentation: Anfrage an vereinsinterne Vertrauensperson im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung

Vertrauensperson des \_\_\_\_\_ (Verein)

Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mail: \_\_\_\_\_

Meldeperson:

\_\_\_\_\_

Datum:

\_\_\_\_\_

Die Meldung findet anonymisiert statt: ja nein

Die Meldeperson steht in folgender Beziehung zum Kind / Jugendlichen:

\_\_\_\_\_

Das Kind / der/die Jugendliche ist wie alt? \_\_\_\_\_ Jahre

Schilderung des Sachverhaltes an dem die Meldeperson eine mögliche Kindeswohlgefährdung festmacht:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

---

Gibt es Hinweise auf eine akute Kindeswohlgefährdung  
Welche ein sofortiges Handeln erfordert? ja nein

Gibt es Hinweise auf eine latente Kindeswohlgefährdung  
die auf einen Hilfebedarf hinweisen? Ja nein

Welche Schritte wurden bereits unternommen, um eine mögliche  
Kindeswohlgefährdung abzuwenden (z.B. Gespräch mit Eltern)?

---

---

---

---

Diese weiteren Schritte wurden mit der Meldeperson vereinbart:

---

---

---

---

---

Die Kinderschutzbeauftragte der Stadt Hennef, Frau Monika Cöln, steht für  
Rückfragen und Ratschläge jederzeit gerne zur Verfügung.

**Monika Cöln**  
**Amt für Kinder, Jugend und Familie**  
**Frankfurter Straße 97**  
**53773 Hennef**  
**Tel.: 02242-888 439**  
**Mail: m.coeln@hennef.de**



## Hilfestellung Ablaufplan

1. Bei **akuter Kindeswohlgefährdung** ist sofortiges Handeln erforderlich! Erste Rücksprache erfolgt vereinsintern mit der zuständigen Vertrauensperson. Dann ist sofort der Allgemeine Soziale Dienst des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Stadt Hennef (ASD), zu informieren (Tel.: 02242-888550). Außerhalb der Dienstzeiten ist die Rufbereitschaft des ASD über die Polizeiwache Hennef (Tel.: 02242-943521) zu erreichen.

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt z.B. vor, wenn ein Kind mit sichtbaren Verletzungen im Verein erscheint, die nach Ihrer Einschätzung auf Misshandlung schließen lassen und/oder wenn das Kind von Misshandlungen berichtet. Aber auch wenn Eltern nicht in der Lage sind die elterliche Verantwortung auszuüben, z.B. bei der Abholung stark alkoholisiert sind oder aus anderen Gründen das Kindeswohl nicht sicherstellen können, kann eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegen. Eine entsprechende Gefährdungslage liegt ebenfalls vor, wenn etwa ein/e Trainer\_in das besondere Vertrauensverhältnis zu den ihm/ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen ausnutzt und so nachhaltig seelischen und traumatischen Schaden verursacht (z.B. durch sexualisierte Gewalt).

2. Bei **latenter Kindeswohlgefährdung**, z.B. bei Verwahrlosungstendenzen, Überforderungen der Eltern und /oder in Krisensituationen sind eine gute Beobachtung des Kindes, eine aussagekräftige Dokumentation und ein fachlicher Austausch notwendig. In einem Gespräch mit der vereinsinternen Vertrauensperson sollte über das weitere Vorgehen, z.B. das Gespräch mit den Eltern oder auch das Hinzuziehen der Kinderschutzbeauftragten als Handlungsweise, beschlossen werden. Im „Vier-Augen-Prinzip“ empfiehlt es sich vorliegende Verdachtsfälle gemeinsam mit einer weiteren Person zu beurteilen (z.B. Vertrauensperson und Trainer oder Vertrauensperson und Vorstand). Das Ergebnis einer Fallerörterung sollte schriftlich protokolliert werden (s. Anlage: Muster Gesprächsdokumentation). Die Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten, Frau Monika Cöln, finden sich am Ende dieses Leitfadens.
3. Erste Handlungsschritte:
  - Intensive Beobachtung des Kindes und Dokumentation der Beobachtung
  - Das Kind ist altersangemessen zu beteiligen, mit ihm ist ins Gespräch zu gehen. Gut zuhören, nicht ausfragen!
  - Austausch mit Vereinskollegen und der vereinsinternen Vertrauensperson und konkrete weiteren Handlungsschritte in einem Handlungsplan erarbeiten.
4. Weitere mögliche Handlungsschritte:
  - Austausch mit der Kinderschutzbeauftragten, um im Austausch weitere Handlungsschritte zu vereinbaren (protokollieren). Grundsätzlich gilt: „Lieber eine Anfrage zu viel als eine zu wenig!“

- Mit den Eltern über Beobachtungen und Einschätzungen ins Gespräch gehen. Dabei ist es wichtig eine offene und wertschätzende Gesprächsatmosphäre zu schaffen und die gemeinsame Sorge um das Wohl des Kindes zu thematisieren. Transparenz schaffen und die Gesprächsergebnisse dokumentieren.
  - Anbieten von Hilfsmöglichkeiten z.B. Familienberatungsstelle hinzuziehen, den Kinderarzt konsultieren oder weitere Hilfsangebote, z.B. auch therapeutisches Angebot nutzen. Informationen hierzu erteilt gerne die Kinderschutzbeauftragte, Frau Monika Cöln.
  - Vereinbarungen mit den Eltern werden stets schriftlich festgehalten. Es ist sinnvoll Fristen zu setzen und die Umsetzung zu überprüfen (Wer tut was bis wann?).
5. Mitteilung oder Meldung an den ASD - Bei Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung ist sofort der ASD zu informieren:
- Eine Kontaktaufnahme mit dem ASD ist notwendig, um den Schutz des Kindes sicher zu stellen, wenn die Entwicklung des Kindes gefährdet ist und weitere Handlungsschritte zum Wohl des Kindes erforderlich sind. Wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind die notwendigen Hilfen zur erforderlichen Veränderung umzusetzen.
  - Die Kontaktaufnahme zum ASD sollte transparent sein, denn nur so kann dort ein positiver Beratungsprozess in Gang gesetzt werden. Das heißt, dass Eltern stets informiert werden, wenn Sie zu der Entscheidung kommen, dass es, ggf. auch gegen den Willen von Eltern notwendig ist, zum Wohle des Kindes, eine Meldung an den ASD zu machen.
  - Es kann aber ebenso hilfreich sein, wenn Sie als vertraute Bezugsperson für Eltern die Hemmschwelle mit dem ASD in Kontakt zu treten senken und ein Erstgespräch begleiten.
  - In beiden Fällen ist das Vorgehen mit der Kinderschutzbeauftragten abzustimmen und/oder ggf. zu begleiten.

### **Vereinsinterne Vertrauensperson**

Verein: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mail: \_\_\_\_\_

### **Kinderschutzbeauftragte**

Monika Cöln

Amt für Kinder, Jugend und Familie Stadt Hennef

Frankfurter Straße 97

53773 Hennef

Tel.: 02242-888 439

Mail: m.coeln@hennef.de

### **Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)**

Frankfurter Straße 97

53773 Hennef

Tel.: 02242-888 550 oder 02242-943521 (außerhalb der Dienstzeiten)